



Thüringer Innenministerium · PF 900131 · 99104 Erfurt

An das

Thüringer Landesverwaltungsamt,

die kreisfreien Städte und

die Landkreise

im Freistaat Thüringen

Datum  
28.05.2010

## Rundschreiben 7

### Siebtes Rundschreiben zur Umsetzung des „Konjunkturprogramms II“ in Thüringen

In diesem Rundschreiben werden folgende Themenkomplexe behandelt:

- Prüfung durch den Thüringer Rechnungshof
- Elektronische Verwendungsnachweisführung gegenüber dem Bund
- Umfang der Verwendungsnachweisprüfung durch die Bewilligungsbehörden

#### A. Prüfung durch den Thüringer Rechnungshof

Wird durch den Thüringer Rechnungshof die Prüfung der Finanzhilfen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz bei den Kommunen und/ oder den Bewilligungsbehörden angekündigt, wird um entsprechende Information des Innenministeriums gebeten.

#### B. Hinweise zur elektronischen Verwendungsnachweisführung gegenüber dem Bund

Nachdem das Thüringer Landesrechenzentrum die zur elektronischen Verwendungsnachweisführung gegenüber dem Bund entwickelte landeseigene Datenbank am 31. März 2010 frei geschaltet hat, erfolgt seitdem die Versendung der Verwendungsnachweise 7 Tage nach deren Abschluss direkt an den Bund.

Das Ergebnis der fachlichen Prüfung (Prüfrunde 1) durch den Bund (vergebene Ampeln „grün“, „gelb“ und „rot“ einschließlich der Prüfungskommentare) kann innerhalb der Datenbank von den Bewilligungsbehörden eingesehen und der Verwendungsnachweis entsprechend den vom Bund getroffenen Anmerkungen nachgebessert und nach Zustimmung des Innenministeriums dem Bund zur abermaligen Prüfung zugeleitet werden (Prüfrunde 2). Die Kurzbeschreibung ist dabei derart neu zu fassen, dass die sachliche und örtliche Konkretisierung weiterhin gegeben ist und zusätzlich auf alle Fragen des Bundes eingegangen wird. Die 500-Zeichen-Begrenzung bei der Kurzbeschreibung gilt dabei weiterhin.

Im Ergebnis heißt dies:

- Der alte Text ist grundsätzlich zu erhalten. Veränderungen an der bisherigen Kurzbeschreibung sind zulässig, beispielsweise können Angaben, die über die Anforderungen des Bundesministeriums der Finanzen hinausgehen, in der bisherigen Kurzbeschreibung gestrichen bzw. es können Konkretisierungen vorgenommen werden. Nicht ausreichend wäre es aber, den bisherigen Text zu streichen und nur die vom Bund in seinem Prüfungskommentar gestellten Fragen zu beantworten.
- Die Zeitspanne der Durchführung der Maßnahme ist zu nennen, soweit diese vom Bundesministerium der Finanzen in dem Prüfungskommentar abgefragt wird. Aus dem Schwerpunkt des Durchführungszeitraums jener Maßnahme schlussfolgert der Bund auf die Grundgesetzlage (Art. 104 b GG alte Fassung bzw. Art. 104 b GG in der Fassung ab dem 1. August 2009). Wurde eine Maßnahme vor dem 1. August 2008 durchgeführt und hat der Bund bei der Maßnahme keinen Bezug zu einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes erkannt, so hat er eine „Gelbe Ampel“ vergeben. In diesem Fall ist das Vorliegen der Gesetzgebungskompetenz nochmals darzulegen. Dies betrifft nur die bereits in der Vergangenheit abgeschlossenen Verwendungsnachweise gegenüber dem Bund. Bei allen zukünftigen Verwendungsnachweisen geht der Bund von der Anwendung des Art. 104 b GG in der Fassung ab dem 1. August 2009 aus, da aufgrund der 5 Monatsfrist zur Erbringung des Verwendungsnachweises die Durchführungszeiträume der Maßnahmen nach dem 1. August 2009 fallen.

Bei Fragen oder Problemen zur technischen Anwendung der landeseigenen Datenbank kann das Thüringer Landesrechenzentrum unter der Servicenummer 0361/ 37 99999 kontaktiert werden.

### C. Ergänzende Hinweise zum Umfang der Verwendungsnachweisprüfung

Soweit im Folgenden nicht ausdrücklich geregelt, handelt es sich lediglich um hinweisende und nicht um abweichende Regelungen zu den VV zu § 44 ThürLHO.

#### 1. Möglichkeit einer Verwendungsnachweisprüfung ohne Vorlage der Originalbelege

Nach Ziffer 6.2 Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO – Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) – die in dem (Muster-) Bewilligungsbescheid über die Nebenbestimmungen für anwendbar erklärt wurden – besteht der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im 6. Rundschreiben des Innenministeriums vom 14. September 2009 wurde - vor dem Hintergrund der angekündigten Prüfungen durch den Bundesrechnungshof - ausgeführt, dass der kommunale Verwendungsnachweis mit Hilfe des dem Rundschreiben beigefügten Formulars für jede bewilligte Maßnahme separat zu erstellen und die Originalbelege (Rechnungen, Einnahme- und Ausgabebelege, Verträge über die Vergabe von Aufträgen) vorzulegen sind. Im Laufe der Verwendungsnachweisprüfung hat sich bei den Bewilligungsbehörden herausgestellt, dass aufgrund der Vielzahl der Fälle die Vorlage der Originalbelege und die damit verbundene Prüfungstiefe zu einem deutlich erhöhten Prüfungsumfang führt, der mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen verbunden ist. Im Hinblick darauf, dass nach § 4 Abs. 1 Satz 1 VV-ZuInvG die Länder zwingend spätestens innerhalb von 5 Monaten nach Beendigung der Maßnahme dem Bund gegenüber den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfen zu übersenden haben, kann der Verwendungsnachweis der Kommunen zukünftig in der nach Ziffer 6.2 i.V.m. 6.3. und 6.4. Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO - AnBest-Gk - vorgesehenen Form, d.h. ohne die Vorlage der Originalbelege erbracht werden. In welchen Fällen sich die Bewilligungsbehörden darüber hinaus die Originalbelege von den Zuwendungsempfängern vorlegen lassen (Stichprobenkontrolle) und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen durch örtliche Erhebungen (Vor-Ort-Begehungen) prüfen, haben diese im Einzelfall im

Rahmen ihres Ermessens zu entscheiden. Darüber hinaus steht es auch im Ermessen der Bewilligungsbehörde, ob gegebenenfalls Ergänzungen oder Erläuterungen zu den vorgelegten Verwendungsnachweisen verlangt werden.

## 2. Rücknahme, Widerruf von Bewilligungsbescheiden sowie Erstattung und Verzinsung bei Kleinstbeträgen

Wie bereits mit Schreiben des Innenministeriums vom 19. November 2009 mitgeteilt, richten sich Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf der Zuwendungsbescheide sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Zuwendungsanspruches nach dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (vgl. hierzu insbesondere §§ 48, 49, 49a ThürVwVfG). Darüber hinaus ist Ziffer 8 der zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung ergangenen Verwaltungsvorschriften grundsätzlich zu beachten.

Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und gemäß § 49 a Abs. 3 ThürVwVfG i.V.m. Ziffer 8.5 VV zu § 44 ThürLHO von diesem Zeitpunkt an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Nach Ziffer 8.8 VV zu § 44 ThürLHO sollen Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Rückforderung von Zuwendungen bei zurückzufordernden Beträgen von weniger als 25 € unterbleiben. Danach sind die Bewilligungsbehörden in der Regel verpflichtet, die betreffenden Maßnahmen zu ergreifen, es sei denn es liegt ein atypischer Einzelfall vor. Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf die Regelung des § 6 Absatz 1 ZulnvG, wonach die Förderquote des Bundes am Gesamtvolumen der förderfähigen Kosten eines Landes 75 % und der der Länder einschließlich Kommunen 25 % beträgt. Soweit es im Einzelfall zu einer Verschiebung der Förderquoten kommt, findet Ziffer 8.8 VV zu § 44 ThürLHO keine Anwendung.

Da nach Aussage des Bundes im Rahmen der Umsetzung des Konjunkturprogramms II im Verhältnis zum Bund voraussichtlich andere Kleinstbetragsregelungen zur Anwendung kommen, finden die sog. Kleinstbetragsregelungen nach Ziffer 8.9 und Ziffer 13.5 VV zu § 44 ThürLHO keine Anwendung.

### 3. Verzinsung des Erstattungsanspruches

Nach Ziffer 8.5 Satz 3 VV zu § 44 ThürLHO entsteht im Falle der Rücknahme und des Widerrufs für die Vergangenheit der Erstattungsanspruch regelmäßig von dem Tag an, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind, also beispielsweise bei zweckwidriger Verwendung der Finanzmittel der Tag, an dem die nicht zweckentsprechende Ausgabe getätigt wurde. Soweit Kommunen fällige Rechnungen im Rahmen des Konjunkturprogramms vorfinanziert haben, dürften die zur Rücknahme bzw. Widerruf führenden Umstände grundsätzlich erst mit dem Tag der Auszahlung der Finanzhilfen eingetreten sein. Die Berechnung und Erhebung der Zinsen richtet sich gemäß Ziffer 8.7 VV zu § 44 ThürLHO nach den allgemeinen Zinsvorschriften (Allgemeine Zinsanweisung - ZinsA).

### 4. Verwendungsnachweisprüfung bei freien Trägern

Im 6. Rundschreiben des Innenministeriums vom 14. September 2009 wurde bereits ausgeführt, dass die kommunalen Zuwendungsempfänger gegenüber den Bewilligungsbehörden die zweckentsprechende Verwendung der ausgereichten Finanzhilfen nachzuweisen haben. Dabei ist der Verwendungsnachweis nicht auf die Bundesmittel beschränkt, sondern umfasst auch die ggf. zusätzlich gewährten Finanzhilfen des Landes an freie Träger. Im Einzelnen heißt dies, dass zunächst die freien Träger gegenüber den Kommunen entsprechend den Bestimmungen in den öffentlich-rechtlichen Verträgen bzw. in den Zuwendungsbescheiden die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfen nachzuweisen haben. Anschließend haben die Kommunen gegenüber den Bewilligungsbehörden den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfen zu führen. Dabei sind nach Ziffer 6.5 Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO - AnBest-Gk - die von den freien Trägern erbrachten Verwendungsnachweise den kommunalen Verwendungsnachweisen beizufügen. Der Erstempfänger (Kommune) erfüllt dabei den Zuwendungszweck bereits mit der zweckbestimmten Weitergabe der Finanzhilfen an den Freien Träger (Ziffer 12.1 Satz 2 VV zu § 44 ThürLHO). Auf das Prüfungsrecht der

Bewilligungsbehörde gegenüber dem Letztempfänger (Kommune) gemäß Ziffer 12.4.8 VV zu § 44 ThürLHO bzw. Nr. 7.1 ANBest-Gk und die Möglichkeit der Abtretung etwaiger Erstattungsansprüche gegenüber dem Letztempfänger wird hingewiesen.

Im Auftrag



Frank Niebur

Abteilungsleiter